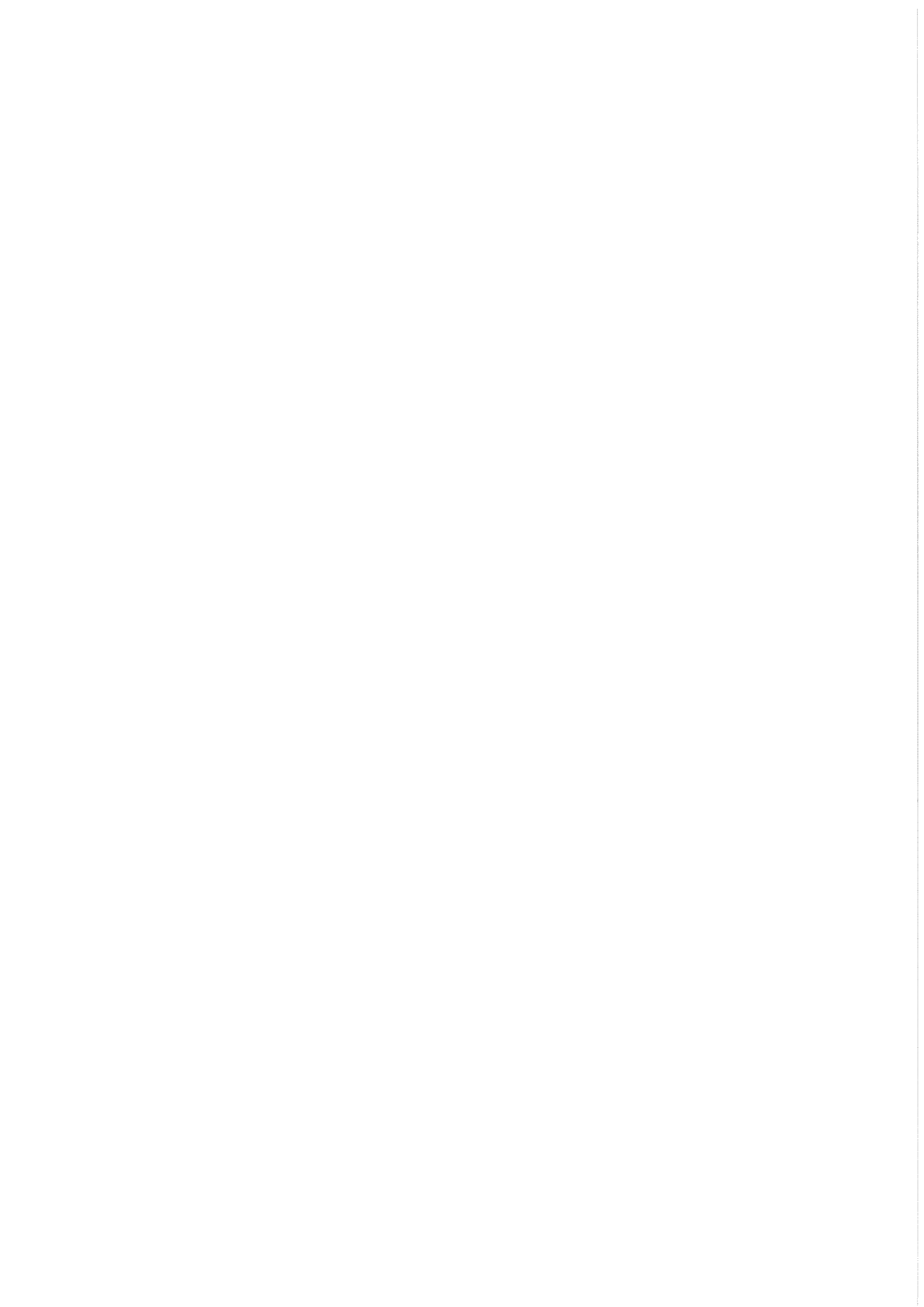




Friedhofreglement der
Kath. Kirchgemeinde
Heiligkreuz

Kath. Kirchgemeinde Heiligkreuz
9515 Hosenruck

Ausgabe April 2007



Allgemeines.

- 1.1. Das Bestattungswesen ist aufgrund der kantonalen Vorschriften Sache der Einheitsgemeinde Wuppenau und untersteht der Aufsicht des Gemeinderates gemäss der Bestattungsordnung der Einheitsgemeinde.
- 1.2. Der Friedhof ist Eigentum der katholischen Kirchgemeinde Heiligkreuz. Sie übernimmt die Aufsicht und den Unterhalt der Anlage. Für die Kosten leistet die Einheitsgemeinde Wuppenau einen jährlichen Beitrag.

1. Bestattungen

Auf dem Friedhof Heiligkreuz werden bestattet:

- 2.1. Alle verstorbenen Angehörigen der katholischen Kirchgemeinde Heiligkreuz.
- 2.2. Familienmitglieder, deren Mehrheit oder ein Elternteil der kath. Kirchgemeinde Heiligkreuz angehören.
- 2.3. Das Einverständnis der Kirchenvorsteherschaft vorausgesetzt, können Einwohner aus dem Gebiet der Kirchgemeinde Heiligkreuz, die aus der Kirche ausgetreten sind, jedoch bis zum Tod ihre Wohnsitzadresse auf dem Gebiet der kath. Kirchgemeinde Heiligkreuz hatten, auf dem Friedhof Heiligkreuz bestattet werden.

Die Kirchgemeinde erhebt in diesem Fall eine Pauschale gemäss Anhang I zu Gunsten der Kirchgemeinde, sowie allenfalls eine weitere vom Gemeinderat festgelegte Pauschale zu Gunsten der Einheitsgemeinde Wuppenau für den Friedhofunterhalt.

- 2.4. Auswärtige, die eine Bestattung auf dem Friedhof Heiligkreuz wünschen und die Bewilligung der Vorsteherschaft der kath. Kirchgemeinde Heiligkreuz eingeholt haben, müssen die Kosten für die Bestattung in vollem Umfang selbst bezahlen gemäss Reglement über das Bestattungswesen der Einheitsgemeinde Wuppenau.

Dazu kommt eine Pauschale gemäss Anhang I zu Gunsten der Kirchgemeinde Heiligkreuz sowie eine weitere, vom Gemeinderat

festgelegte Pauschale zu Gunsten der Einheitsgemeinde Wuppenau für den Grabunterhalt.

3. Grabstätten

3.1. Die Grabstätten werden eingeteilt in:

Einzelgräber für die Erdbestattung Erwachsener und Kinder

Einzelgräber für die Urnenbestattung Erwachsener und Kinder

3.2. Masse der Grabstätten:

	Länge	Breite
Erdbestattungsgräber	1,60 m	0,60 m
Urnenbestattungsgräber	0,80 m	0,50 m

Es wird um jedes Grab zusammen mit dem Grabmal eine Einfassung erstellt.

Zwischen den Gräbern wird ein Durchgang von 0,30 m freigehalten, die Wegbreite zwischen den Grabreihen beträgt 0,90 m.

4. Grabmale

4.1. Zur Ausführung der Grabmale sind alle Arten von rohen oder geschliffenen Natursteinen, Schmiedeeisen, Bronze und dauerhaften Holzarten zugelassen.

Die Einfassung soll dem Grabmal angepasst sein.

Für die Grabmale gelten folgenden maximalen Masse ab gewachsenem Boden:

	Höhe	Breite
Grabmale für Erdbestattungen	1.10 m	0.50 m
Grabmale für Urnenbestattungen	0.90 m	0.45 m

Liegeplatten sind nicht zulässig. Ausnahme: Urne in einem Erdbestattungsgrab.

4.2. Grabmale dürfen frühestens 6 Monate nach der Erdbestattung gesetzt werden. Sie dürfen auf jeden Fall erst gesetzt werden, wenn das nachfolgende Grab belegt ist.

Für Urnenbestattungsgräber besteht keine Minimalfrist, soll aber in angemessener Zeit erfolgen, spätestens nach 1 Jahr.

4.3. Die Kirchengemeinde wahrt sich das Recht, die Aufstellung von unpassenden Grabmalen zu untersagen, bzw. solche entfernen zu lassen. Die Pläne der Grabmale sind der Kirchengemeinde zur Genehmigung vorzulegen.

4.4. Schiefe oder umgestürzte Grabmale sind von den Angehörigen in Ordnung zu bringen. Die Kirchengemeinde übernimmt keine Haftung für Beschädigungen der Grabmale.

4.5. Urnen können in einem bestehenden Erdbestattungsgrab eines/r Angehörigen beigesetzt werden, sofern dessen/deren Grabesruhe noch mindestens 10 Jahre dauert.

5. Schmuck und Unterhalt der Gräber

5.1. Schmuck und Unterhalt der Gräber ist Sache der Angehörigen. Diese Aufgabe kann mittels eines von der Kirchengemeinde festgelegten Betrages an die Kirchengemeinde Heiligkreuz übertragen werden.

5.2. Wird der Unterhalt eines Grabes offensichtlich vernachlässigt, kann die Kirchengemeinde den Unterhalt einer Drittperson übertragen. Daraus entstehende Kosten sind durch die Angehörigen zu bezahlen.

5.3. Leben keine nahen Verwandten der/des Verstorbenen, die für den Grabunterhalt sorgen, ist vor der Erteilung ein von der Kirchengemeinde festgelegter Betrag für die Bepflanzung und den Unterhalt, das Grabmal und die Einfassung sicherzustellen.

5.4. Pflanzen, welche die Nachbargräber oder das Begehen der Wege beeinträchtigen, sind nicht zulässig.

5.5. Grabstätten, für deren Unterhalt keine Angehörigen mehr sorgen können, werden von der Kirchengemeinde mit etwas Immergrünem bepflanzt.

6. Grabesruhe

6.1 Die Grabesruhe beträgt bei Erdbestattungen mindestens 20 Jahre, bei Urnenbestattungen mindestens 10 Jahre.

7. Grabräumung

- 7.1 Nach Ablauf der Grabesruhe ordnet die Kirchenvorsteherschaft die Räumung der Gräber an. Dies wird den Angehörigen schriftlich mitgeteilt, sofern deren Adressen bekannt sind. Ueber nicht entfernte Grabmäler und Einfassungen verfügt die Kirchgemeinde Heiligkreuz.

8. Schlussbestimmungen

- 8.1. Die Ruhestätte der Verstorbenen steht unter dem Schutz der kantonalen und eidgenössischen Gesetze und ist von jedermann in Ehren zu halten.
- 8.2. Diese revidierte Friedhofordnung ersetzt die vom 19. August 1980 und tritt nach Genehmigung durch die Kirchgemeindeversammlung Heiligkreuz in Kraft.

Genehmigt an der Kirchgemeindeversammlung der Katholischen Kirchgemeinde Heiligkreuz am 19. April 2007:

Der Präsident:

Guido Beerli

Die Aktuarin:

Judith Iten

Die Stimmzähler:

.....

Anhang I

Dieser Anhang regelt die Entschädigungen, die in einzelnen Fällen durch die Kirchgemeinde erhoben werden. Sie gelten auf zusehen hin und können jederzeit durch Beschluss der Kirchenvorsteherschaft angepasst bzw. verändert werden.

Die nachstehend aufgeführten Entschädigungen gelten ab Zustimmung zur Friedhofordnung durch die kath. Kirchgemeindeversammlung vom 19. April 2007.

Zu Artikel 2.3. und 2.4 (Bestattungskosten):

Bei Erdbestattungen Fr. 800.—

Bei Urnenbestattungen Fr. 600.—